

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 40 (1893)

43 u. 44. (17.11.1893)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725263](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725263)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1893. Freitag, 17. November. №. 43 u. 44.

Ueber die Einführung einer Milchkontrolle.

(Schluß.)

Eine Tabelle zum Korrigiren je nach der Temperatur ist eigentlich kaum nöthig; es genügt für den Polizeidiener zu wissen, daß für jeden über 15° C. abgelesenen Temperaturgrad 0,15—0,20 Lactodensimetergrade abzuziehen, unter 15° C. dagegen hinzuzählen sind. Da es seine Aufgabe ist, täglich möglichst viele Proben zu mustern, darf man es ihm auch nicht übel nehmen, wenn er bisweilen Milch einliefert, die auf Grund des specifischen Gewichtes nicht zu beanstanden wäre; es kann hier immer noch combinirte Fälschung vorliegen.

Jede Milch in einer mit „M.“ (oder „volle Milch“) gezeichneten Kanne muß, wenn die Probe gut gemischt wurde, 30—33 Lactodensimetergrade wiegen; jede Milch in einer „A. M.“ (oder „abgerahmte Milch“) gezeichneten Kanne muß schwerer sein, als 33 Lactodensimetergrade; jedenfalls müßte diese mehr als 32° wiegen.

Entspricht die Milch diesen Bedingungen nicht, so kauft der Polizeidiener aus den verdächtigen Kannen (mindestens aus zwei; wenn Fälschung zugestanden wird, genügt eine) je einen halben Liter Milch, die, nachdem sie aufs Neue gut gemischt war, in eine reine, mit eingetränkter (oder aufgemalter) Zähl versehene Flasche mit gutem (wenn möglich neuem) Kork soweit gefüllt wird, daß die Milch bloß bis einige cm unter dem Stopfen reicht, also noch gut geschüttelt werden kann. Im Nothfalle genügen auch gewöhnliche reine Sodawasserfläschchen zu 360 cc (200 cc für die Soxhlet'sche Fettbestimmung, 20 g für die Trockensubstanz, dann bleiben noch über 100 cc übrig für Serum, Konservierungsmittel zc.), die in der Stadt überall bequem zu haben sind, so daß der Polizeidiener deshalb nicht gezwungen ist, eigens einen



Kollegen mitzunehmen, der auch einige Taschen voll Halbliterflaschen trägt. Die Proben zu versiegeln ist nicht notwendig, da sie der Polizeidiener persönlich mit dem Rapport ins Laboratorium abgeliefert, dagegen ist es sehr rathsam, daß außer der Nummer der Flaschen auch noch eine gummirte Etiquette oben am Flaschenhalse angebracht wird, damit sie sich beim Einstellen in Wasser nicht ablöst.

Dem Milchverkäufer erklärt der Polizeidiener, die Milch könnte möglicherweise gefälscht sein, jedenfalls sei sie nicht von der üblichen Beschaffenheit, und er werde gut thun, noch heute oder gleich morgen zu derselben Melkzeit in Gegenwart des Bürgermeisters oder der von diesem zur Bornahme von Stallproben bestimmten Persönlichkeit eine vorschriftsmäßige Stallprobe vornehmen zu lassen, und dann die Milch mit dem Gemeindefiegel und der Bestätigung des Bürgermeisters versehen, in die Untersuchungsanstalt direkt abzuliefern. Es muß eine ruhige Belehrung stattfinden (anmaßende Polizeidiener eignen sich nicht zur Milchkontrolle), daß die Bornahme der Stallprobe das einzige, aber auch das sichere Mittel sei, die etwaige Unschuld des Verkäufers festzustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Magistrat (Vertrag mit der Untersuchungsanstalt).

Jeder Polizeidiener hat zwei mit seinem Namen versehene „Berichtbücher“, von denen er das eine immer mit Schluß des Monats in der Untersuchungsanstalt gegen das andere umtauscht.

Der Eintrag (auch für gute Milchproben, die von der Polizei nicht beanstandet werden, für die Untersuchungsanstalt aber statistisches Interesse haben) erfolgt in folgender Anordnung:

Fortlaufende Nummer	Datum	Namen des		Zeichen der Milchkanne	Ungefähre Milchmenge in den einzelnen Kannen Liter	Verkaufspreis pro Liter	Zahl der Kühe, von denen die Milch stammt	Unforrigirte Angabe		Zeichen (Nummer der Probestflasche)	Angebliche Ursachen der Minderwerthigkeit; Beschaffenheit der Milchkanne n. (solche mit Koststellen sind zurückzuweisen).
		Verkäufers	Wiebesitzers					der Milchwaage	des Thermometers		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

b) Bornahme der Stallprobe.

c) Allgemeine Regelung der Milchkontrolle in Städten.

Außer den Landleuten, die täglich Milch in die Stadt bringen, werden auch zu verschiedenen Tageszeiten alle städtischen Milchhändler in unbestimmten Zwischenräumen beaufsichtigt; da kombinirte Fälschungen von der Polizei leicht übersehen werden, sind auch von solchen Verkäufern Milchproben an die Untersuchungsanstalt abzuliefern, deren Milch anscheinend gut ist.

Gelangt Milch zur Untersuchung, die verdächtig ist, von kranken Thieren zu stammen, so werden die Kühe durch den Polizeithierarzt untersucht. In den Zeitungen giebt der Magistrat sofort nach thierärztlicher Feststellung bekannt, daß in diesem Stalle eine oder mehrere Kühe krank sind, daß diese Milch gar nicht oder höchstens im gekochten Zustande genossen werden kann, und daß ferner jeder Bäcker bestraft oder öffentlich genannt wird, der solche Milch kauft u. s. w."

Auch Professor Dr. Albert Hilger erklärt in seinem Buche, betreffend die Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln alle sogenannten abgekürzten Methoden der Milchprüfung für durchaus unzureichend und verwerflich und führt noch als Beispiel an, daß in München trotz des Bestehens einer Milchkontrolle bis zur Einführung der oben ange-deuteten Methode eine sehr schlechte Milch unter den Augen der Polizei verkauft sei.

Ob die nicht unerheblichen Kosten, welche die Einführung der exakten Methode der Milchprüfung in Oldenburg im Gefolge haben würde, aufgewendet werden sollen, das wird dem-nächst zu erwägen sein. Ohne die Bewilligung der entsprechen-den Mittel vermag der Magistrat nichts zu bessern.

Sitzung
des Magistrats und Stadtraths am 7. No-
vember 1893, Abends 6 Uhr, im Rathhaus-
saale.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Stadtrath:

1. Antrag, betreffend Lagerung roher Häute inner-halb der Stadt.

Das Stadtrathsmitglied Bültmann hat folgenden Antrag gestellt:

der Stadtrath wolle den Magistrat ersuchen, zu erwägen, ob und eventuell auf welche Weise es zu erreichen sei, daß rohe Häute (Felle) nicht innerhalb der engeren Stadt gelagert werden dürfen.

Nachdem der Antragsteller den Antrag näher begründet hatte, theilte der Oberbürgermeister Dr. Roggemann die über die fragliche Angelegenheit kürzlich anlässlich einer Beschwerde geführten Verhandlungen mit und bemerkte, daß der Magistrat nicht in der Lage sei, die seit vielen Jahren in hiesiger Stadt bestehenden Anlagen einfach polizeilich aufzuheben, da die von ihnen herrührenden Ausdünstungen zwar sehr lästig und unan-genehm, jedoch nach einem Gutachten des Amtsarztes nicht gesundheitschädlich seien. Der Magistrat müsse sich darauf be-schränken, die bestehenden Lagerstätten von Zeit zu Zeit polizei-

lich zu besichtigen und eventuell Anordnungen zu treffen, daß die Belästigungen auf das geringste Maß zurückgeführt würden. Die Errichtung von neuen Lagerstätten könne auf Grund der Gewerbeordnung event. verhindert werden. — Im Laufe der weiteren Verhandlung empfahl der Antragsteller die Einziehung eines weiteren ärztlichen Gutachtens und zwar vom Reichsgesundheitsamt.

Der Oberbürgermeister erklärte sich hierzu mit dem Bemerkten bereit, daß das Gutachten, sobald es eingekommen sei, dem Stadtrath werde mitgetheilt werden. Hiernach erklärte Stadtrathsmitglied Bültmann seinen Antrag für vorläufig erledigt.

2. Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der für die Abwehr der Cholera und zur Erbauung einer Desinfektionsanstalt aufgewandten Kosten.

Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. Oktober d. J. wurde mitgetheilt; darauf wurde der Antrag des Magistrats:

1. die auf die Stadt entfallenden Kosten, welche zur Abwehr der Cholera aufgewandt sind, mit 11 500 *M*,
2. von den für Herstellung einer Desinfektionsanstalt verausgabten 10 330 *M*, die Summe von 10 000 *M* anzuleihen und zwar so, daß die Anleihe mit jährlich $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und in 10 Jahren — beginnend im Rechnungsjahre 1894/95 — in jährlichen gleichen Raten mit 2150 *M* wieder abgetragen wird,

angenommen.

3. Landerwerb zum Hafenbau.

Der Antrag des Magistrats vom 12. Oktober d. J.:

für das von dem Zimmermeister Heinrich Mönning nach näherer Verabredung vom 29. September d. J. abzutretende Land die Summe von 3000 *M* zu bewilligen, auch die Kosten für die Herstellung einer Befriedigung längs des Mönning'schen Zimmerplatzes zu übernehmen, wurde angenommen, auch der fernere Antrag des Magistrats: hinsichtlich des von dem Fabrikanten Telge abzutretenden Landes die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beschließen, wurde angenommen.

Sodann wurde inbetreff des von dem Landeskulturfonds

zu erwerbenden Landes das Schreiben der Verwaltung jenes Fonds vom 26. Oktober d. J. und das hierauf bezügliche Schreiben des Magistrats vom 4. d. Mts. verlesen, wonach der Magistrat seinen früheren Antrag auf Genehmigung der zwischen ihm und dem Landeskulturfonds getroffenen Vereinbarung — Anlage 1 zu n. a. — wiederholt.

Im Laufe der Berathung hierüber stellte das Stadtrathsmitglied tom Dieck den Antrag:

den Magistrat zu ersuchen, mit dem Großherzoglichen Staatsministerium, Depart. des Innern, direkt zu verhandeln und zu beantragen, das zum Hafensbau und zur Desinfektions-Anstalt erforderliche Land, wie solches in der zwischen dem Magistrat und dem Landeskulturfonds getroffenen Vereinbarung näher bezeichnet ist, zur Größe von 70 ar 62 qm, für eine Vergütung von 3 M pro qm an die Stadt abzutreten.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wurde der Antrag des Magistrats abgelehnt und der vorstehende Antrag des Stadtrathsmitgliedes tom Dieck angenommen.

4. Bauplatz für das neue Amtsgerichtsgebäude.

Der Vorsitzende Tenge führt aus: Dem Vernehmen nach sei als Bauplatz für das neue Amtsgerichtsgebäude ein Areal bei dem Dorfplatz vom Großherzoglichen Staatsministerium auszuweisen. Die Erbauung des Gebäudes an dieser Stelle sei, wie das schon in einer früheren Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium des weiteren ausgeführt sei, für die Stadt sowohl als für einen großen Theil des Amtsgerichtsbezirks sehr ungünstig. Es sei zu empfehlen, sich mit einer Petition an den in nächster Zeit zusammentretenden Landtag zu wenden, um zu bezwecken, daß ein anderer, günstiger gelegener Bauplatz für das Amtsgerichtsgebäude gewählt werde.

Die Versammlung stimmte diesen Ausführungen zu und beschloß, eine Petition in dem gedachten Sinne an den Landtag zu richten; mit der Abfassung der Petition wurden der Vorsitzende des Stadtmagistrats und der Vorsitzende des Stadtraths, Tenge, betraut.

II. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

5. Gehaltsverhältnisse der älteren seminaristisch gebildeten Lehrer.

Das Schreiben des Magistrats vom 16. September d. J. wurde verlesen.

Der Antrag des Magistrats:

den Lehrern Böckmann, Lampe und Lüschen vom 1. Okt. d. J. an eine Gehaltszulage von je 200 *M* zu gewähren, wurde angenommen, während folgende Zulagen von je 200 *M* in Aussicht genommen wurden:

für Barelmann, Harms, Dünne, Hinrichs und Meine am 1. Mai 1894, für Wiese und Rahlwes am 1. Okt. 1894, für Riggers, Drieling, Stolle I, Schwede und Mahlstedt am 1. Mai 1895; für Fiklaff, Middendorf und Oldewage am 1. Mai 1896.

Der fernere Antrag des Magistrats, zu beschließen,

daß die Bewilligung künftiger Zulagen davon abhängig sein solle, daß dadurch das Maximum der betreffenden Gehaltsklasse nicht überschritten werde,

wurde angenommen.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Oktober 1893 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	1893:	
	Stadt-	Land-
	gemeinde.	
Geschlossene Ehen im Ganzen	16	5
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	10	3
Mann Wittwer, Frau ledig	3	1
Mann ledig, Frau Wittve	2	—
Mann und Frau verwittwet	1	—
Mann oder Frau geschieden	—	1
Mann und Frau evangelisch	13	5
Mann und Frau katholisch	2	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

		1893:	
		Stadt-	Land-
		Gemeinde.	
Anzahl der Geburten überhaupt		50	39
Anzahl der Geborenen derselben		51	39
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene.		49	39
Mehrlings-Geburten		1	—
Geborene derselben		2	—
	Knaben	25	19
	Mädchen	26	20
lebendgeboren	{ Knaben	25	19
	{ Mädchen	25	19
totdgeboren	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	1	1
Ehelich geboren	{ lebend	24	18
	{ geboren		
	{ Knaben	25	18
	{ Mädchen		
Unehelich geboren	{ todt	—	—
	{ geboren		
	{ Knaben	1	1
	{ Mädchen		
	{ Knaben	1	1
	{ Mädchen	—	1
	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		45	23
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		24	12
Weibliche Gestorbene		21	11
totdgeboren	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	1	1
Verstorbene Kinder	{ Knaben	7	8
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	3	7
Ledige	{ Männlich	14	9
	{ Weiblich	8	10
Verheirathete	{ Männlich	4	2
	{ Weiblich	6	—
Verwittwete	{ Männlich	6	—
	{ Weiblich	7	2
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 9. November 1893.

Der Standesbeamte.

Noell.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.
 Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.